

MERKBLATT BETREFFEND LADESÄULEN FÜR ELEKTROFAHRZEUGE

1. Ausgangslage

Mit der Zunahme der Elektromobilität steigt der Bedarf nach elektrischer Energie und es entstehen dabei zusätzliche Leistungsspitzen und Unsymmetrien. Um der steigenden Nachfrage zu genügen, muss das Netz ausgebaut werden. Diese Kosten müssen in Form von Netzanschluss- und Netzkostenbeiträgen den Anschlussnehmern überwältzt werden. Der erhöhte Leistungsbedarf führt weiter zu höheren Betriebskosten seitens Endkunde, da der nicht unerhebliche Leistungsbezug von Ladesäulen zu Leistungsspitzen führen kann.

Um den Netzausbau zu optimieren, die Leistungsspitzen, sowie Unsymmetrien zu minimieren und Netzzrückwirkungen entgegen zu wirken, werden entsprechende Vorschriften in den TAB erlassen.

2. Werkvorschriften

Diese Problematik hat der Verband der Elektrizitätswerke (VSE) erkannt und ab den Werkvorschriften (TAB) 2018 unter dem Artikel 12 «Ladestationen für Elektrofahrzeuge» berücksichtigt.

Gemäss Werkvorschriften CH WVCH- CH 2018 Kapitel 2.3 Absatz 1e ist das Technische Anschlussgesuch (TAG) für Ladestation von Elektrofahrzeugen vor Eingabe der Installationsanzeige abzugeben. Die Installationsanzeige (IA) für die Ladestation von Elektrofahrzeugen ist frühzeitig und vor Beginn der Arbeiten (Werkvorschriften CH WVCH- CH 2018 Kapitel 2.4 Absatz 1f) an SME einzureichen.

SME ist berechtigt zur Versorgungssicherheit bei allfälligen Netzengpässen oder Netzüberlastungen Ladestationen oder Steckdosen für Elektrofahrzeuge unmittelbar und ohne vorherige Ankündigung während dieser Dauer vom Netz zu trennen. Für diesen möglichen Last- oder Einspeiseabwurf, sind Ladestationen oder Steckdosen für Elektrofahrzeuge mit Steuermöglichkeit seitens SME anzuschliessen.

Ladestationen müssen die Auflagen aus Kapitel 1.6 Unsymmetrien Absatz 2 aus den Werkvorschriften CH WVCH – CH 2018 erfüllen. Die Ladestation muss somit bei 1-poligen Bezug des Elektrofahrzeuges den Ladestrom auf max. 16A begrenzen. Dies kann mittels eines Lademanagement erfüllt werden. Der Nachweis ist SME zu erbringen. Die Kosten gehen zu Lasten des Eigentümers bzw. an den Betreiber der Ladestation.